

Gewerbetreibenden unter einander; c) über die Grenzen und Befugnisse der einzelnen Gewerbe gegen einander. Bei appellablen Gegenständen entscheidet das competente Obergericht jedes Landes in zweiter und letzter Instanz.

§. 15. Alle Ausfertigungen und Erkenntnisse der Innungsbehörden sind stempelfrei.

§. 14. Zum Verwaltungsausschuß sind mindestens fünf Mitglieder erforderlich. Derselbe hat die gemeinschaftlichen Interessen der Gewerbetreibenden seines Bezirks wahrzunehmen, sämtliche Innungsinstitute desselben zu überwachen, und alljährlich, oder, wenn nöthig, in kürzern Zeitabschnitten über die Lage und Bedürfnisse des Gewerbestandes an die Gewerbs-Kammern zu berichten auch durch ein Mitglied Meisterprüfungen zu leiten.

§. 16. Es sollen Special-Gewerbekammern gebildet werden, welche den gesetzgebenden Ständekammern des Landes berathend zur Seite stehen, und sich sowohl mit den Gewerberäthen, als mit den Arbeits-Ministerien über alle gewerblichen Angelegenheiten zu benehmen haben. Diese Special-Gewerbekammern werden durch die Gewerberäthe gewählt.

§. 17. Eine allgemeine deutsche Gewerbe-Kammer versammelt sich jedesmal gleichzeitig mit dem deutschen Parlament an dessen Sitz; ihre Aufgabe ist es: recht verbindliche Beschlüsse zur Herstellung übereinstimmender Special-Statuten für die gleichen Innungen zu schaffen, und die den gewerblichen Interessen entsprechenden allgemeinen Maßregeln und Gesetze zu beantragen. — Die Mitglieder dieser Kammer werden durch directe Urwahlen aller deutschen Innungsmeister, im Verhältniß von $\frac{1}{3}$ der Nationalvertreter gewählt. Die Berufung geschieht durch das Reichsministerium.

Tit. III. Lehrlinge.

§. 18. Derjenige, welcher in die Lehre treten will, muß das 14. Lebensjahr zurückgelegt haben, bei dem erwählten Lehrmeister eine vierwöchentliche Probezeit bestehen und in einer von dem Innungsvorstande vorzunehmenden Prüfung nachweisen, daß er schreiben, lesen und rechnen kann *).

§. 19. Zwischen dem Vertreter des Lehrlings und dem Lehrmeister wird vor dem Innungsvorstande ein

*) Man scheint hier offenbar angenommen zu haben, daß es künftighin noch immer junge Leute geben werde, die nach zurückgelegter Schulzeit weder lesen noch schreiben können, wie dies bei der zeitherigen Vernachlässigung des Volksschulwesens der Fall war, in Zukunft aber hoffentlich nur noch bei gänzlich verwahrlosten oder geistesranken Kindern vorkommen wird und vorkommen darf. Solche Geschöpfe aber, denen während einer 7- bis 8-jährigen Schulzeit nicht das Allernothwendigste beizubringen ist, wird man schwerlich in das öffentliche Leben hinausstoßen, um ein Gewerbe zu erlernen, was von Jahr zu Jahr schwieriger wird. — Die Herren Congressmitglieder scheinen im Eifer für ihre Gewerbeordnung nicht daran gedacht zu haben, daß ein verbessertes Volksschulwesen das nothwendigste und wesentlichste Mittel zur Hebung der geistigen und materiellen Volkswohlfahrt ist und füglich der Gewerbeordnung voranzugehen sollte.

Anmerk. der Redact.

schriftlicher Lehrvertrag abgeschlossen und in die Innungsmatrikel eingezeichnet. Der Mangel eines solchen Vertrags hindert die Aufnahme des Lehrlings.

§. 20. Die Lehrzeit darf nicht unter 3 und nicht über 5 Jahre dauern. Gleiche Gewerbe haben in ihren Special-Statuten eine gleiche Lehrzeit festzustellen.

§. 21. Halbjährlich muß der Lehrling ein Zeugniß des Lehrmeisters über sittliches Betragen und gemachte Fortschritte dem Innungsvorstande bringen.

§. 22. Nach beendigter Lehrzeit hat der Lehrling vor einer aus Meistern der Innung niedergesetzten Commission eine Probe seiner Fähigkeiten abzulegen (§. 28.). — Die Gegenstände der Prüfung sind in den Special-Statuten zu bestimmen. Der Geprüfte erhält ein Arbeitsbuch, in welches das Prüfungszeugniß eingetragen und die Zeit, während welcher er bei einem Meister in Arbeit stehen wird, verzeichnet werden soll.

Tit. IV. Gesellen.

§. 23. Jeder Geselle muß mindestens drei Jahre wandern. Eine Abkürzung oder Aushebung dieser Frist kann nur aus dringenden Gründen von dem Gewerberath gestattet werden *).

§. 24. Das Wandern ist in keiner Weise zu erschweren.

§. 25. Zwischen Meistern und Gesellen tritt nach Ablauf der ersten 14 Tage, während welcher beide Theile sich trennen können **, eine gegenseitige Kündigungsfrist ein, sofern vertragsmäßig nicht etwas Anderes festgesetzt ist.

§. 26. Allgemein soll eine Feststellung der Arbeitszeit der Gesellen erfolgen. Die Gewerberäthe haben für die einzelnen Innungen, unter Zustimmung der Gesellschaft, die nähern Verhältnisse zu ordnen, und

*) Wie sich dieser Wanderzwang mit der gewünschten freien Bewegung verträgt und vertragen wird, dies vorherzusagen braucht man eben keine große Sehergabe. Also drei volle Jahre muß Einer in der Welt herumlaufen, ehe er hoffen darf, in eine so ehrwürdige Innung aufgenommen zu werden. — Ohne zu verkennen, daß das Wandern sehr oft sein Gutes hat, dürfte doch jeder Zwang darin sich eben so unpassend, als lächerlich herausstellen, dies hat die Erfahrung zeither genugsam bewiesen. Tausende von Gesellen, denen ihre Vaterstadt oft mehr, wie jede andere, die ausreichende Gelegenheit zur geistigen und technischen Ausbildung darbot, mußten selbige verlassen; und hatten sie sich nun einige Jahre auf den nächsten Dörfern herumgetrieben und daselbst bei irgend einem Stumpfer gearbeitet, so war „der Wanderpflicht Genüge geleistet,“ und sie wurden nun, wenn auch zehnmal dümmer zurückkommend, ohne Weiteres in die ehrwürdige Innung aufgenommen, sobald sie nur einigermaßen ihr Meisterstück zuwegebrachten. — Man sehe doch lieber streng auf Bildung und Fähigkeit, dann ist es wohl gleichviel, wo der Betreffende sie erlangt hat.

**) Also ohngefähr eine vierzehntägige Probezeit, wie man sie jetzt fast nur noch auf den Kleinstädten findet, wo den Meistern vor Allem daran gelegen sein muß, zu wissen: ob ein Geselle recht viel Arbeit liefert und nebenbei nicht gar zu entsehrlich stark ist!

Anmerk. der Redact.